

Satzung des offiziellen

FC Bayern München Fanclubs

„Bayern Supporters Ostholstein“

§ 1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „Bayern Supporters Ostholstein“ und hat seinen Sitz in Heiligenhafen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck des Fanclubs

1. Der Fanclub hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen.
2. Betreuung aller Mitglieder des Fanclubs.
3. Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Fanclub setzt sich für soziale Projekte ein.
5. Der Zweck des Fanclubs soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen.
 - b) Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München.
 - c) Pflege der Beziehung zu anderen Fanclubs.

§ 4 Räumlichkeiten

Dem Fanclub stehen zur Durchführung seiner Aufgaben wechselnde Räumlichkeiten in und um Heiligenhafen zur Verfügung. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Veranstaltungsorte für die Fanclubtreffen sowie die Mitgliederversammlung rechtzeitig mit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können alle Personen geführt werden, die die Interessen des Fanclubs teilen, unterstützen und aktiv zu der Umsetzung der in § 3 genannten Zwecke des Fanclubs beitragen.
2. Der Beitritt erfolgt durch Vorlage der von dem Mitglied unterzeichneten Beitrittserklärung. Diese kann postalisch oder elektronisch (E-Mail, digitales Foto o. Ä.) übermittelt werden. Die vorläufige Bestätigung zur Aufnahme in den Fanclub kann ebenso durch schriftliche Mitteilung per E-Mail, SMS oder WhatsApp erfolgen, aus deren Inhalt der deutliche Wille hervorgehen muss, dass eine Aufnahme in den Fanclub gewünscht ist. Bis zur Vorlage der unterschriebenen Beitrittserklärung wird die Person als „vorläufiges Mitglied“ mit allen Rechten und Pflichten gem. § 6 dieser Satzung – insbesondere der Zahlung des Mitgliedsbeitrages – geführt. Jeder Antrag auf Aufnahme in den Fanclub bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Fanclub besteht aus voll geschäftsfähigen- und jugendlichen Mitgliedern jeglichen Alters.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Fanclub erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) an allen durch den Fanclub geplanten Fahrten zu Spielen des FC Bayern München teilzunehmen und hierfür einen reduzierten Kostenbeitrag (Beförderungskosten und Ticketkosten) im Vergleich zu Nicht-Mitgliedern bzw. passiven Mitgliedern zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird um mindestens 10% im Vergleich zu Nicht-Mitgliedern bzw. passiven Mitgliedern reduziert.
 - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
 - d) in die bestehende WhatsApp-Fanclubgruppe aufgenommen zu werden.
2. Jedes passive Mitglied hat das Recht:
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - c) in die bestehende WhatsApp-Fanclubgruppe aufgenommen zu werden.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) das Ansehen des Fanclubs zu wahren.
 - b) die Ziele des Fanclubs nach besten Kräften zu fördern.
 - c) die Satzung zu achten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
 - b) durch Ausschluss.
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Fanclub erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Fanclublebens und Äußerungen, die dem Fanclub ernsthaft schaden könnten.
5. Über den Ausschluss aus dem Fanclub, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Fanclub erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe kann durch die Mitgliederversammlung verändert werden. Eine mögliche Änderung der unter § 8 Ziffer 3 festgelegten Mitgliedsbeiträge, bedarf der Änderung dieser Satzung gem. § 14 dieser Satzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Fanclub vorschüssig für das laufende Geschäftsjahr per Überweisung zuzahlen, oder bar an den Finanzvorstand zu entrichten. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wird, erfolgt eine Einziehung des Jahresbeitrages jeweils zum 15. Januar eines Jahres bzw. innerhalb von 14

Tagen nach Eintritt in den Fanclub. Erfolgt ein unterjähriger Eintritt in den Fanclub ist der anteilige Mitgliedbeitrag nach § 8 Ziffer 3 zu zahlen.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:
 - volljährige aktive Mitglieder = 1,00 €/Monat (12,00 €/Jahr)
 - jugendliche aktive Mitglieder = 0,50 €/Monat (6,00 €/Jahr)
 - passive Mitglieder = 0,50 €/Monat (6,00 €/Jahr)
4. Die Aufnahmegebühr in den Fanclub beträgt ab dem 01.01.2018 einmalig 5,00 €. Die Gründungsmitglieder des Fanclubs sind bis zum 31.12.2017 von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.
5. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist der anteilige Jahresbeitrag eines volljährigen aktiven Mitgliedes zu zahlen.
6. Für die Erstellung eines Fanclublogos wird im Jahr 2018 einmalig ein Betrag von 2,00 € für jedes aktive und passive Mitglied zur Finanzierung des Logos erhoben.
7. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag dem Fanclub.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden (Präsidenten/Präsidentin).
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden.
 - c) dem/der Kassenwart/-in.
 - d) dem/der Schriftführer/-in
2. Vertretungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Fanclubkasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den Vorstand.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet oder bei Antrag der Mitgliederversammlung auf Neuwahl. Ein Antrag auf Neuwahl erfordert eine außerordentliche Mitgliederversammlung und eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Der Vorstand regelt den Umfang und die Verteilung der Aufgaben der Vorstände.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden soll. Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift jeder Mitgliederversammlung per E-Mail zugesandt.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des vergangenen Geschäftsjahres durch den Vorstand
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Kassenbericht durch den Kassenwart
 - d) Entlastung des Kassenwarts durch den Kassenprüfer
 - e) Neuwahl eines Kassenprüfers (sofern erforderlich)
 - f) Anträge (können von jedem aktiven Mitglied eingebracht werden)
 - g) Neuwahl des Vorstandes (sofern erforderlich)
 - h) Satzungsänderungen (falls erforderlich)
 - i) Verschiedenes
4. Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.
5. Die Vorstandsmitglieder sind auf Antrag in geheimer Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen
6. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:
 - a) bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind.
 - b) bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 13 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung wird für jeweils zwei Jahre ein Kassenprüfer gewählt. Er hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Fanclubs zu überwachen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Angabe, der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fanclubs werden ausschließlich zum Wohle des Fanclubs verwendet. Ausnahmen: Bei besonderen Anlässen erhält das Mitglied ein kleines Präsent, dessen Wert von der Vorstandschaft vereinbart wird.

§ 16 Auflösung des Fanclubs

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Fanclubs, an einen durch den Vorstand zu bestimmenden sozialen Zweck.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 18 Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15.01.2018 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.